Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3316

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen

— Drucksache V/2779 —

A. Bericht des Abgeordneten Lenders

Der oben genannte Gesetzentwurf — Drucksache V/2779 — wurde in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der jetzt vorliegende Vertrag vom 18. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen entspricht in seinem Aufbau den schon zuvor vom Bundestag ratifizierten Kapitalförderungsverträgen. Durch diese Verträge soll die Anlage privaten deutschen Kapitals durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Dieses Ziel verfolgt auch der Vertrag mit der Republik Ruanda, obgleich es bei den Verhandlungen nicht voll gelungen ist, den materiellen Gehalt des Mustervertrages, den die Bundesrepublik in der Regel zur Grundlage ihrer Verhandlungen macht, ganz durchzusetzen. So kann z. B. bei Kapitalanlagen deutscher Investoren in der Republik Ruanda der freie Transfer nur für diejenigen Kapitalanlagen gewährleistet werden, deren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im voraus durch ein besonderes Genehmigungsverfahren anerkannt worden ist. Es fehlt auch im Vertrag eine spezielle Sicherung der Inländergleichbehandlung.

Der Ausschuß hielt diese Abweichungen nicht für so schwerwiegend, da dem deutschen Investor aus seiner Genehmigungsurkunde ersichtlich ist, in welcher Weise seine Rechte gegenüber dem Inländer eingeschränkt werden. Hinzu kommt, daß das Maß der zulässigen Einschränkungen im Protokoll zu Artikel 2 a cc) festgelegt ist. Der deutsche Investor wird demnach nicht im Vertrag, sondern in einem speziellen Genehmigungsverfahren insoweit rechtlich gesichert. Diesen Schutz hielt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem mitbeteiligten Auswärtigen Ausschuß für ausrechend und empfiehlt einstimmig, dem Ratifikationsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Lenders

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2779 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Lenders**
Vorsitzender	Berichterstatter